

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

Geräteverzeichnis

Lfd.-Nr.:

ARBEITSMITTEL

Flüssiggasbetriebenes Heizgerät

GEFAHREN



- Heiße Oberflächen
- Giftige Gase und Rauche
- Brände

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten
- Heizgeräte nicht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen betreiben
- Heizgerät standsicher aufstellen nicht abdecken und für eine gute Belüftung sorgen
- Brennbare Gegenstände aus der Umgebung entfernen
- Heizgerät nur im ausgeschalteten Zustand transportieren
- Heizgeräte müssen mit einer Flammüberwachungseinrichtung ausgerüstet sein
- Nur Hochdruckschläuche (Druckklasse 30) oder Schläuche für besondere mechanische Beanspruchung (Druckklasse 6 mit verstärkter Wanddicke) verwenden
- Gasentnahme aus Flüssiggasflaschen nur über Druckminderer
- Zur Sicherheit im Falle von Schlauchbeschädigungen sind hinter dem Druckminderer
 - über Erdgleiche Schlauchbruchsicherungen
 - unter Erdgleiche Leckagesicherungen einzubauen
- Gasbehälter und Armaturen gegen mechanische Beschädigungen schützen
- In Räumen unter Erdgleiche Heizgeräte und Flüssiggasflaschen nur aufstellen wenn sie unter ständiger Aufsicht betrieben werden
- Nach Beendigung der Arbeiten Gasflaschen aus Räumen unter Erdgleiche entfernen
- Bei durchgehendem Heizbetrieb (z.B. über Nacht) in Räumen über Erdgleiche
 - sind die Gasflaschen über Erdgleiche aufzustellen,
 - sind die Flüssiggasschläuche über Leckgassicherungen anzuschließen,
 - muss die Flüssiggasanlage mindestens einmal täglich von einer beauftragten Person überprüft werden
- In Räumen unter Erdgleiche dürfen nur Heizgeräte mit Warmluft eingesetzt werden
- Nur für die Arbeit notwendige Anzahl an Gasbehältern an der Arbeitsstelle lagern

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Heizgerät sofort außer Betrieb nehmen (ggf. Gaszufuhr unterbrechen) und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- **Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur im ausgeschalteten Zustand durchführen**
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Heizgerät ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: **Notrufnummer 112**
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
 - Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen durch den Geräteführer
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.